



M. Sc. Mirjam Naudszus [REDACTED]

Herrn

Assessor iur. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Überprüfung einer familienpsychologischen Stellungnahme Dr. med. [REDACTED] i.S. [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Assessor [REDACTED],

ich übersende Ihnen meine wissenschaftliche Analyse und Expertise betreffend der Stellungnahme Dr. [REDACTED], bestehend aus 6 Seiten..

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Sc. Naudszus

Analyse vorläufige Stellungnahme Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] AG K [REDACTED], [REDACTED]

Herr Assessor [REDACTED] hat mich beauftragt, in Sachen [REDACTED] wegen elterlicher Sorge und eA elterliche Sorge die vorläufige Stellungnahme von Dr. [REDACTED] zu analysieren und zu bewerten.

1. Verwendete Unterlagen

Grundlage meiner Analyse sind die folgenden, von Herrn [REDACTED] zur Verfügung gestellten, Unterlagen und Informationen:

1. Stellungnahme Dr. [REDACTED] vom [REDACTED]
2. Beweisbeschluss AG K [REDACTED] vom [REDACTED]
3. Stellungnahme von Frau [REDACTED]
4. Praktikumszeugnis [REDACTED]
5. Halbjahreszeugnis [REDACTED]
6. Telefonat mit Assessor [REDACTED]

Die Notwendigkeit eines Gesprächs mit Frau [REDACTED] oder ihrem Sohn sehe ich im Moment als nicht gegeben an; Bereitschaft hierzu hat mir aber Herr [REDACTED] grundsätzlich signalisiert.

Mit Beweisbeschluss vom 29.06.2023 beauftragte das Amtsgericht [REDACTED] den Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Dr. [REDACTED] mit der Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens. Der Beweisauftrag beinhaltete keine fachpsychiatrischen Begutachtungsaufträge. Ein Nachtragsgutachten wurde nicht angeregt oder beauftragt.

Herr Dr. med. [REDACTED] entschied sich eigenen Angaben nach Erliegen des Begutachtungsprozesses, aus der Gerichtsakte und nachgereichten Unterlagen eine vorläufige Stellungnahme zu verfassen.

2. Verbindlichkeit der Mindestanforderungen

Für familienpsychologische Gutachten gelten die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht in der 2. Auflage 2019 als der Standard, an dem sich eine fachpsychologische Arbeit zu orientieren hat (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, 13 UF 4/20; Oberlandesgericht Hamm, 11 U 112/22).

„Auch wenn diese Empfehlungen keine Kriterien im Sinne rechtlich verbindlicher Mindeststandards darstellen, so dienen sie doch der Konkretisierung der in §163 Abs. 1 FamFG formulierten Anforderungen an die in Kindschaftssachen zu bestellenden Sachverständigen und die zu erstattenden Gutachten und sind nach Auffassung des Senates im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, da sie eine Arbeitsgrundlage darstellen, die von den beteiligten Experten unter Einbeziehung juristischer und psychologischer Aspekte in Kenntnis der bestehenden Situation im Gutachterwesen erarbeitet wurden.“ (Schleswig aaO)

„Die Mindestanforderungen haben zwar keine Gesetzeskraft und binden das Gericht nicht. Sie sind aber vom Sachverständigen K. zu Recht als wichtige Orientierung bei der Beurteilung des Gutachtens der Beklagten zugrunde gelegt worden (vgl. auch Hammer, a.a.O. § 163 FamFG Rn. 29a Fn. 244).“ (Hamm aaO)

Weiter sind Psychiater nicht grundsätzlich geeignet, familienpsychologische Fragestellungen zu beantworten (OLG Schleswig, Rn. 178).

3. Wann Gutachten fehlerhaft sind

Die Rechtsprechung definiert ein Sachverständigengutachten, worunter auch vorläufige Stellungnahmen zu sehen sind, wie folgt als falsch:

„Unrichtig ist ein Sachverständigengutachten dann, wenn es nicht der objektiven Sachlage entspricht, also die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen nicht existieren oder die Befunderhebung, soweit nicht vom Gericht vorgegeben, fehlerhaft oder unvollständig ist, oder wenn der

Sachverständige aus dem festgestellten Sachverhalt falsche, unhaltbare Schlüsse zieht (Berkemann, Haftung des Sachverständigen nach § 839 a BGB - Rechtsprechung im Überblick (BGH/OLG), Juris-Mitteilungen 2021, 65 ff, 68; Wagner in: Münchener Kommentar zum BGB 8. Auflage 2020 § 839 a Rn. 19 m.w.Nw.; BGH, Urteil vom 10.10.2013, III ZR 345/12 - Rz. 17 juris; Senatsurteil vom 12.01.2022, I-11 U 21/21 - Rz. 50 juris).“ (Hamm aaO)

Aus der Stellungnahme von Dr. [REDACTED] ersichtlich, dass es nie zu Gesprächen oder einer Untersuchung von Frau [REDACTED] kam, noch je zu einer Diagnostik oder Gesprächen mit dem Kind [REDACTED]. Insoweit wurde die Exploration und Bewertung faktisch auf nicht fachlich befähigte Personen delegiert, was unzulässig ist.

Dass Ferndiagnosen ohne persönliche Exploration jeglicher Glaubwürdigkeit entbehren, sollte außer Frage stehen.

Besonders unglaubwürdig ist es allenfalls laienhaften Schilderungen von [REDACTED] und [REDACTED] als Grundlage einer fachpsychiatrischen Diagnose – für die es gerade keinen Beweisbeschluss gibt - heran zu ziehen und eine „mit an Sicherheit grenzende“ Schlussfolgerung zu ziehen, ohne zu Bedenken, dass sowohl [REDACTED] an die sich Frau [REDACTED] Hilfe suchend gewandt hatte und von denen sie offensichtlich nie Hilfe erhielt [REDACTED] eigene Motive besitzen Frau [REDACTED] Schilderungen mit „Wahn“ abzutun.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Leitentscheidung XII ZB 68/09 ein Gutachten nach Aktenlage grundsätzlich für zulässig erachtet. Gleichzeitig schränkt dieser aber die Verwertbarkeit eines solchen Gutachtens erheblich ein, wenn falsche oder ungeklärte Anknüpfungstatsachen verwendet wurden (aaO Rn. 42).

So ist es hier. Die Anknüpfungstatsache „Stalking“ oder „Verfolgung“ ist ungeklärt, Beweise durch das Gericht wurden nicht erhoben. Die gem. DSM 5 zu fordernde „gegenteilige Evidenz“ zur (bei Psychose irrigen) festen Überzeugung wird weder geprüft noch wird hierzu etwas erwähnt (zitiert nach Lincoln). Für Zufallsbegegnungen wie „aus dem Busch springen“ gibt es zudem alternative

Erklärungen, was einer „gegenteiligen Evidenz“ abträglich wäre. Ohnehin müsste man Abgrenzen zwischen Psychose und „falschen Überzeugungen“ (zitiert nach Tamminga).

Hinzukommt, dass entgegen den Ausführungen des Sachverständigen das Kind im Zeitpunkt der Stellungnahme wieder zur Schule ging, was sich sowohl aus der Stellungnahme von Frau [REDACTED] ergibt, aus den Aussagen von Herrn [REDACTED], als auch unstreitig ist, so dass diese Stellungnahme unrichtig ist. Damit ist die Stellungnahme bereits aus formellen Gesichtspunkten unverwertbar.

Die Stellungnahme entspricht nicht der objektiven Sachlage. Sie ist daher falsch i.S. der oben zitierten Rechtsprechung.

4. Argumente Dr. [REDACTED]

Abgesehen von der Schwierigkeit und wie oben dargestellt Falschheit dieser Ferndiagnose, offeriert der Sachverständige lediglich *mögliche* fachpsychiatrische Diagnosen, die für eine familienpsychologisches Gutachten selbstredend nicht ausreichen.

Die Frage, die der Sachverständige zu beantworten hatte, war zunächst folgende:

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter derart beeinträchtigt ist, dass eine Gefährdung des körperlichen, geistigen und / oder seelischen Wohles des Kindes wahrscheinlich ist?

Die Frage nach Erziehungsfähigkeit eines Elternteils ist keinesfalls auf alleiniger Grundlage einer Diagnose zu beantworten, sondern sehr individuell (zitiert nach Plattner). Von einer Ferndiagnose dann noch auf die Erziehungsfähigkeit und das Verhalten des Kindes zu schließen ist nicht nur unethisch, sondern entbehrt auch jeglicher fachpsychologischen Grundlage.

Zur Erinnerung: Zur psychologischen Beurteilung des Kindeswohls sind elternbezogene und kindbezogene Kriterien Kernelemente (zitiert nach Salzgeber/Bretz/Bublath):

1. Kinderbezogene Kriterien

- Entwicklungsbezogene Ausgangslage des Kindes
 - Körperliche Entwicklung, soweit einschätzbar
 - Aktuelle und demnächst anstehende Entwicklungsaufgaben
 - Ggf. spezifischer Förderbedarf, erhöhter Betreuungsbedarf etc.
-
- Situationsspezifische Erlebens- und Verhaltensmuster
 - Lebensgeschichte des Kindes inkl. Brüchen
 - Reaktionsweise auf Trennung und fam. Belastungen
 - Einbindung in Elternkonflikte, Loyalitäten und Schuldzuschreibung, Parentifizierung und Adultifizierung, Koalitionsdruck, Infantilisierung, Symbiose,
 - Altersspezifische Verarbeitung der Trennung
 - Miterlebte Konflikte
 - Erlebte verminderte Erziehungskompetenz
-
- Kindeswille
 - Geäußelter Wille, Wünsche und Hoffnungen des Kindes
 - Lösungsvorschläge des Kindes
-
- Familiäre und außerfamiliäre Beziehungen
 - Bindungsqualität zu den Eltern, soweit auffällig
 - Beziehungen zu den Eltern und weiteren zentralen Bezugspersonen
 - Beziehungen zu Geschwistern (Halb- und Stiefgeschwister)

- Beziehungen zu sonstigen Familien / Verwandten
2. Elternbezogene Kriterien:
- Psychologische Kriterien bei Fragen der elterlichen Sorge und/oder des Aufenthalts des Kindes auf Seiten der Eltern sind
 - Erziehungs- und Förderkompetenz
 - Kooperativität, Co-Parenting, Bindungs- und Beziehungstoleranz (gate-keeping)
 - Bereitschaft, elterliche Verantwortung zu übernehmen

Der Sachverständige bezieht sich auf zwei Aspekte der kindbezogenen Kriterien:

- außerfamiliäre Beziehungen
- Reaktionsweise auf fam. Belastungen

und auf zwei Aspekte der Elternbezogenen Kriterien:

- Erziehungskompetenz und Kooperativität

Die Kriterien, die der Sachverständige hier betont, benennt er zum einen nicht spezifisch, sondern fokussiert lediglich auf die in der Gerichtsakte beschriebene Problematik. Eine eigenständige Untersuchung des Sachverständigen fand diesbezüglich nicht statt. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sachverständigen sind damit reine Mutmaßungen.

Er selbst schreibt von „*mutmaßlich kaum noch vorhandenen Kontakten*“ ■■■■■s außerhalb der Familie und behauptet eine anhaltende Schädigung des seelischen Wohls entstehe aus dem ausbleibenden Schulbesuch.

Die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen der Schule (Zeugnis, Praktikumsbewertung und Schreiben der Klassenlehrerin aus dem Jahr 2024) beschreiben ■■■■■ als gut integrierten Schüler, der regelmäßig die Schule besucht und auch soziale Kontakte außerhalb der Familie pflegt. Sein Verhalten ist tadellos. Es sind insoweit keine Auffälligkeiten benannt, die Rückschlüsse auf eine beeinträchtigte Erziehungskompetenz zulassen.

Der Sachverständige offeriert auch im Fall von ■■■■■ maximal hypothetische fachpsychiatrische Diagnosen („Folie à deux“), ohne jegliche Alternativerklärungen ausschließen zu können (zitiert nach Tamminga). Wieso soll denn niemand aus dem Busch gesprungen sein, wer beweist dies?

Aber auch hier verkennt der Sachverständige die Regeln der Kunst. Die (nicht belegte) Isolation ■■■■■ wäre nicht per se ein Anzeichen für eine Psychose, sondern könnte nach Bäuml auch Selbstschutz vor einer bevorstehenden Überreizung sein, die man vermeidet.

Bäuml z.B. beschreibt das Risiko einer Psychose bei einem Kind, wenn ein Elternteil erkrankt wäre, mit „nur“ 12%, während ohnehin das Erkrankungsrisiko bei 1% läge und damit das Erkrankungsrisiko von ■■■■■ bei 12% von 1% oder 0,12%, womit bereits fachlich keine Wahrscheinlichkeit, eher ein „non liquet“ in Betracht kommt, jedenfalls keine hohe oder an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit.

Auch auf die übrigen Fragen:

- Worin genau besteht die Gefährdung?
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung?
- Kann die Gefährdung durch ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe abgewendet werden?
- Wenn ja, welche Maßnahmen wären erforderlich und geeignet?

geht der Sachverständige kaum ein. Er bezieht sich lediglich auf die vorher hypothetisierten fachpsychiatrischen Diagnosen und auf einen (angeblichen) Mangel an Kooperation.

5. Bewertung

Nach meiner Einschätzung findet sich in sämtlichen Unterlagen nicht der geringste Hinweis darauf, dass Frau [REDACTED] beim eigentlichen Problem, das sie schilderte, um Hilfe zu erhalten, tatsächlich Hilfe erhalten hat. Stattdessen wurden erzwungene Jugendhilfemaßnahmen installiert. Dies mag eine Erklärung sein, warum vom Jugendamt mangelnde Kooperationsbereitschaft beschrieben wurde, während Kooperativität aktuell (siehe [REDACTED] und [REDACTED] laut [REDACTED]) durchweg besteht.

Außer zur Kooperativität (die sich aber aus der Stellungnahme Frau [REDACTED] und der Bitte um Hilfe bei Herrn [REDACTED] und dem [REDACTED] ergibt) sind auch zu den elternbezogenen relevanten Kriterien keine weiteren Aussagen getroffen. Es mangelt also an Tatsachengrundlagen und Befunden, damit also an Aussagen **zu allen relevanten Kriterien**. Diese sind jedoch Voraussetzung für jedes familienpsychologische Stellungnahme lege artis. Eine fachpsychiatrische ist richterlich nicht beauftragt.

Im Hinblick auf Kindeswohl-Kriterien in Bezug auf Kind und Eltern, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nichts Negatives aus den Unterlagen herauslesen. Selbst wenn eine psychiatrische Diagnostik bei Frau [REDACTED] vorliegen sollte, kann daraus nicht auf eine beeinträchtigte Erziehungsfähigkeit geschlossen werden.

Das Gegenteil ergibt sich aus der schulischen Entwicklung von [REDACTED]; diese verläuft positiv.

Von einem Nachteil durch die vorherige Säumnis kann nicht die Rede sein.

Auch Frau [REDACTED] wird als freundliche, interessierte und engagierte Mutter beschrieben, **die immer gut erreichbar ist**.

Die Mindestanforderungen sind insoweit nicht eingehalten, die psychologischen Fragen des Gerichtes nicht beantwortet. Weder ist die fachliche Qualifikation des Psychiaters auf psychologischem Gebiet bekannt noch ergibt sich diese aus der Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist nicht nachprüfbar, unwissenschaftlich und nicht auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse oder Literatur bezogen.

Insbesondere fehlt es an einer Begründung aus 2 unterschiedlichen Quellen je Befund. Eine Nachbesserung ist insoweit nicht mehr möglich, weil die Kriterien der Wissenschaftlichkeit nicht eingehalten wurden (Mindestanforderungen, S. 11, 14, 15)

Für eine abschließende Meinung mangelt es mir an der nötigen evidenten Datenbasis und eigenständigen Untersuchungen. Auch wenn Eltern nicht „einfach so“ ihre Erziehungsfähigkeit unter Beweis stellen müssen (BVerfG 1 BvR 1178/14), kann ich vorliegend nur zu dem Ergebnis kommen, dass die Stellungnahme von Dr. med. [REDACTED] unverwertbar ist, den fachlichen Anforderungen an ein familienpsychologisches Gutachten nicht entspricht, die psychologischen Fragen nicht beantwortet sind und insgesamt auch nicht mehr nachgebessert werden kann. Sowohl die Negierung als auch die Attestierung von Erziehungsfähigkeit sind seriös auf dieser Datenbasis nicht begründbar.

Verwertbare, aber wohl auch ausreichende Tatsache ist die gute schulische Entwicklung und die bestätigten sozialen Fähigkeiten von [REDACTED].

Ich versichere hiermit, diese Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter ausschließlicher Verwendung der genannten Quellen und Informationen erstellt zu haben.

Hamburg, den 25.04.2024

M.Sc. Mirjam Naudszus

Literaturverzeichnis:

Plattner, Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern, 2. Auflage 2019

Bäuml, Psychosen, 2. Auflage 2008

Lincoln/Heibach, Psychose 2017

Tamminga, Wahnhafte Störung, 2022

Salzgeber/Bretz/Bublath, Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten, 2. Auflage 2022

Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Aufl.
2019

Leitentscheidungen:

BVerfG 1 BvR 1178/14

OLG Hamm, 11 U 112/22

OLG Schleswig 13 UF 4/20